

Beschlussvorlage

☐ nichtöffentlich öffentlich ☒

Fachbereich/Sg.: 1.3	Az.: 1.3	Datum: 29.03.2021	Vorlage Nr. 20210083/1.3
-------------------------	-------------	----------------------	-----------------------------

Beratungsfolgen		TOP	Termin	Zuständigkeit	Abstimmung
Sozial-, Sport- und Schulträgerausschuss	Ö	7	07.04.2021	Entscheidung	

BETREFF

Investitionszuschuss gem. Sportförderrichtlinien für Erste Schützen-Gesellschaft von 1553 "Fürst zu Leiningen" e.V. Bad Dürkheim

Beschlussvorschlag:

Der ersten Schützen-Gesellschaft von 1553 „Fürst zu Leiningen“ e.V. wird ein Zuschuss nach den städtischen Sportförderrichtlinien für die Errichtung von Lärmschutzmaßnahmen und der Umstellung auf elektronische Trefferanzeigen gewährt.

Bürgermeister/Dezernent/in:

Begründung:

Am 20.04.2020 hat die erste Schützen-Gesellschaft von 1553 „Fürst zu Leiningen“ e.V. einen Antrag auf Zuwendung nach den städt. Sportförderrichtlinien für Maßnahmen in 2021 gestellt.

Nach den aktuellen Sportförderrichtlinien werden gem. Nr. 8 der Förderrichtlinien auch Baumaßnahmen gefördert, sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind.

- die Maßnahme dient unmittelbar der Sportausübung und ihre Notwendigkeit wird dargelegt
- der Bau wurde nicht vor dem Antrag begonnen
- die Gesamtfinanzierung ist vor Baubeginn gesichert
- alle Zuschussmöglichkeiten sind ausgeschöpft sind (Sportbünde, Kreis, Land etc.)
- eine Eigenleistung – notfalls durch Selbsthilfe – von 25 % der Gesamtkosten (ohne Grundstückskosten) wird erbracht
- es wird rechtsverbindlich erklärt, dass die geförderte Anlage mindestens 25 Jahre dem Verwendungszweck zu erhalten
- der Verein verpflichtet sich, zum Eigentums-/Besitzwechsel die Einwilligung der Stadt Bad Dürkheim einzuholen
- der Verein im Bedarfsfall seine Anlage dem Schulsport, anderen Sportvereinen, Fachverbänden, dem Sportbund und der Stadt zur Verfügung stellt.

Die Voraussetzungen liegen vor, die Erklärungen wurden eingereicht.

Der Fördersatz der anerkannten Bau- und Einrichtungskosten beträgt:

- a) 10 % bei Maßnahmen über 26.000 EUR
- b) 20 % bei Maßnahmen unter 26.000 EUR, die nicht nach den Richtlinien des Landes (z.B. Goldener Plan) gefördert werden.

Die Notwendigkeit der Maßnahme wird mit der steigenden Sensibilität gegenüber Lärm in der heutigen Gesellschaft begründet. Der Verein benötigt daher für die Schießstände verstärkte Lärmdämmung. Des Weiteren finden in der Luftgewehrhalle auch Wettkämpfe höherer Klassen statt. Hier ist Stand der Technik, dass die Trefferaufnahme elektronisch erfolgt. Um weiterhin Wettkämpfe durchführen zu können, ist eine Umstellung notwendig.

Entsprechende Angebote durch beauftragte Firmen in Höhe von Insgesamt 74.697,80 EUR wurden vorgelegt. Das Projekt wird durch den Landessportbund mit 26.200,00 EUR gefördert. Die Zusage der Fördermittel liegt uns bereits vor. Somit ist die Gesamtfinanzierung durch Förderungen und Eigenmittel gesichert.

Der förderfähige Betrag den die Stadt Bad Dürkheim leisten kann beträgt: **6.290,64 EUR** und wurde im Haushalt 2021 in dieser Höhe auch eingestellt.

Im Ergebnis kann nach erfolgter Prüfung gem. den Sportförderrichtlinien ein Zuschuss in Höhe von 6.290,64 EUR gewährt werden.